

Lorenz Handstanger

Das ethische Problem des Für-Andere-Sprechens im gerichtlichen Verfahren

„Fürsprecher“¹ ist ein kurzes, ungegliedertes Prosastück mit 754 Wörtern von Franz Kafka, welches vermutlich um 1922 verfasst wurde. Es hat einige markante Merkmale, wie die wiederholten Wechsel der Erzählperspektive, den Zeitenwechsel von Präteritum zu Präsens, und die Nutzung von Fachtermini und Bildern aus dem juristischen Tätigkeitsfeld. Das zeigt sich am Begriff „Fürsprecher“ selbst, aber auch in Bezug auf die Beobachtungen zu Gerichtsverfahren, Gerichtsgebäuden und Anklägern. Der Text ist zugleich unbehaglich und dynamisch. Er vermittelt das Gefühl eines hastigen Tagebucheintrags.² Am Ende des Texts spricht das „Ich“, das bisher erzählte, zu einem unspezifischen „Du“ und gibt diesem Rat. Das „Ich“ spricht für sich selbst, zu sich selbst.

1 Fürsprechen und Für-Andere-Sprechen (bei Kafka)

„Fürsprecher“ bezeichnet nach dem Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte den „Wortführer einer Partei im [mittelalterlichen] Gerichtsverfahren“³. Indiz für eine bewusste Verwendung des Begriffs in dem Stück ist, dass Kafka Wörter aus der Wortfamilie „Fürsprecher“ in keinem anderen seiner Texte benutzte.⁴

Es ist nicht banal, dass das Wort „Fürsprecher“ eine Person bezeichnet, die für Andere spricht. Die Praxis des Für-Andere-Sprechens ist schwer genau zu definieren. Das entscheidende Element ihrer ist, dass das Für-Andere-Sprechen zugleich ein Über-Andere-Sprechen ist.⁵ Sie erzeugt somit Andere als Subjekt gegenüber dem Publikum. Dabei ist aber die Subjektqualität dieser Anderen selbst in Gefahr: Mitunter können sich die

¹ Kafka, Fürsprecher, in Erzählungen I.

² Danke an *Marion Hacek* dafür, die Erzählsituation so treffend und kurz zu beschreiben.

³ *Oestmann*, Fürsprecher, in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Band I Spalte(n): 1883-1887.

⁴ *Campe* (2007) 192.

⁵ *Alcoff* (2023).

Fürgesprochenen, wenn die Fürsprecher eine machtvolle Position innehaben, nicht einmal dagegen wehren. Dadurch entsteht die Gefahr des Für-Andere-Sprechens – Personen können auf diese Weise anderen Personen (selbst, wenn sie guten Willens sind!) aufzwingen, wie sie von anderen verstanden werden.

Kafka spricht in „Fürsprecher“ ausdrücklich nicht nur den gerichtlichen bzw. juristischen Fürspruch an („überall ist [ein Fürsprecher] nötig, ja man braucht ihn weniger bei Gericht als anderswo“⁶), sondern eröffnet innerhalb der juristischen Metaphorik die allgemeine Frage, inwiefern Menschen es benötigen, dass andere für sie sprechen, um in einer institutionalisierten Gesellschaft (über)leben zu können. Denn, das macht der Text spürbar, ohne Fürsprecher ist das Leben in (modernen, rechtlich geformten) Institutionen nicht zu bestehen. Nicht einmal Tatsachen sind verlässlich: Denn beim „Tatbestand“⁷ hängt alles von „Erhebungen unter Menschen“ ab. Sobald einem jemand etwas Böses unterstellt, sei es dann sowieso nötig, Fürsprecher zu haben, und zwar viele und gute. Denn die Ankläger seien dazu in der Lage, „durch die kleinsten Lücken“⁸ zu schlüpfen – sie können also alles Mögliche zum Ergebnis solcher Erhebungen⁹ machen.

2 Die institutionelle Form des Für- und Über-Andere-Sprechens¹⁰

Die prozessförmige Mediatisierung der Wahrnehmung durch Fürsprecher ist für Individuen potenziell attraktiv, aber auch potenziell abschreckend. Attraktiv deswegen, weil die verfahrensmäßige Ausgestaltung der „Erhebungen hier und dort [...] und überall“ diese Erhebungen überprüfbar macht – wenn die Prozessparteien den dem Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalt für unrichtig halten, sind die mitunter dazu ermächtigt, diesen im Instanzenzug anzufechten¹¹. Abschreckend ist allerdings, dass Individuen in einem solchen Prozess voll oder zumindest in großem Umfang mediatisiert werden. Dies passiert jedenfalls, indem an Stelle des individuellen Verständnisses über die Wirklichkeit eine

⁶ Kafka, Fürsprecher.

⁷ Tatbestand“ entspricht in der zu Kafkas Zeit gebräuchlichen Rechtsprache in etwa dem heutigen rechtswissenschaftlichen Begriff „Sachverhalt“, ist also eine Referenz auf in der Rechtsordnung rezipierte Tatsachen, vgl. Jabloner, Der Sachverhalt im Recht, ZÖR 2016 199 (203, FN 16) mwN;

⁸ Kafka, Fürsprecher.

⁹ Foucault/Bischoff(ÜS), Die Wahrheit und die juristischen Formen (2003), würde vom „Verfahrenswissen“ sprechen.

¹⁰ Danke an Leonie Licht für den Hinweis, dass die von rechtlichen Institutionen vorgegebene Form der entscheidende Faktor für die „Besonderheit“ der Fürsprache, die Kafka bespricht, ist.

¹¹ Kelsen, Reine Rechtslehre² (1960) 246.

verfahrensmäßig festgestellte Tatsache tritt, üblicherweise auch, indem solche verfahrensmäßige Tatsachen auf formalisierte Weise festgestellt werden.

Dadurch erleben Menschen in rechtlich gefassten Verfahren auch oft die Unsicherheit, welche am Anfang des Stücks steht: „Es war sehr unsicher, ob ich Fürsprecher hatte.“ Was für solche Menschen klar ist: Dass nicht alle, die vor Gericht aussagen, auf ihrer Seite sind. Sie können sich aber nicht sicher sein, ob es überhaupt jene gibt, die das sind, selbst wenn diese formal gesehen ihre Vertreter darstellen.

3 Für-Andere-Sprechen als juristische Berufsethik

Das Für-Andere-Sprechen scheint aber genau in den beschriebenen Verfahren notwendig, das der*die Einzelne sich ihnen nicht entziehen kann „Manchmal, [...] brauchen wir einen ‚Boten‘, der für unser Anliegen eintritt.“¹² Es werden unweigerlich aufgrund der institutionellen Eigenlogiken des Rechtssystems und anderer sozialer Systeme andere für und über das Individuum sprechen. Und wenn es schon solche gibt, dann braucht das Individuum in solchen mediatisierenden Kontexten u.U. auch eigene Fürsprecher. Ein paradigmatisches Beispiel (und Grundlage des Vortrags und dieses Texts) ist die Anwaltei.¹³

Anwälte müssen jedoch darauf achten, dass sie gegenüber den von ihnen Vertretenen nicht bloß institutionelle Zwänge weitergeben oder gar verschärfen. Wenn etwa §9 Abs 1 RAO „Treue“ gegenüber den Vertretenen anordnet und das anwaltliche „Gewissen“ als einen der Maßstäbe für den korrekten Gebrauch von Vertretungshandlungen nennt, dann finden sich hier gesetzlich verankerte Anhaltspunkte dafür, wie Anwälte richtig mit dem Für-Andere-Sprechen verfahren sollen. Dies ist auch insofern besonders virulent, da ihre Sprache sowohl mit Institutionen der Rechtsordnung, als auch mit ihren Vertretenen, häufig Übersetzungsakte in beide Richtungen darstellt.¹⁴

Im Abschluss des Vortrags und der Diskussion wurden einige Vorschläge für Kriterien besprochen, um gewissenhafte, d.h. berufsethisches, Für-Andere-Sprechen zu identifizieren. Notwendig aber nicht hinreichend ist jedenfalls die **Autorisierung** durch die

¹² *Alcoff* (2023).

¹³ Im Prinzip stellt sich die Frage aber bei jeder Vertretung im rechtlichen Kontext.

¹⁴ Danke an *Rita Hansl* für das klare Herausarbeiten dieser Parallele in der Diskussion des Vortrags.

vertretene Person, auch mit der Möglichkeit diese zu widerrufen. Weiters muss in mindestens zweierlei Weise die vertretene Person **ermächtigt** werden: Einerseits durch die gründliche Beschäftigung mit und iZw auch Nachforschung von Interessen der repräsentierten Person durch Anwälte. Andererseits (und in Folge) durch die korrekte und ihr verständliche Schilderung der Rechtszwänge und Optionen, mit denen sie konfrontiert ist, um ihr autonome Entscheidungen im Prozess zu ermöglichen. Unter Umständen ist es auch eine Bedingung, dass Fürsprache nur dann stattfinden soll, wenn **institutionelle Notwendigkeiten** sie verlangen. Soweit eine Partei das will und kann, sollte sie die Möglichkeit erhalten (so wie es der Protagonist von Fürsprecher am Ende zu lernen beginnt) auch für sich selbst zu sprechen.

In einem modernen, institutionellen Kontext kann und muss Für-Andere-Sprechen befreiende und ermächtigende Wirkung für die Vertretenen entfalten.

Literaturverzeichnis

- Alcoff/Gföhler(ÜS)/Mateo(Hrsg)*, Das Problem, für andere zu sprechen (2023, Original 1991/1992)
Campe, Kafkas Fürsprache, in *Höcker/Simons (Hrsg)* Kafkas Institutionen (2007) 189
Dreiwes, Eine prekäre Theorie der Fürsprache. Zur negativistischen Rehabilitation einer ethischen Praxis (2025)
Foucault/Bischoff(ÜS), Die Wahrheit und die juristischen Formen (2003)
Jabloner, Ferne Gerechtigkeit, in *Bezemek (Hrsg)* Vor dem Gesetz (2019)
Kafka, Fürsprecher, in Erzählungen I
Kostopoulou, Bureaucracy and Desire: Franz Kafka's Accident Report, in Open Library of Humanities 2020
Madeheim, Die Rolle des Fürsprechers bei Kafka, in *Der Deutschunterricht* 1963³, 44
Oestmann, Fürsprecher, in Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Band I Spalte(n): 1883-1887